

Berichtigung der Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung zu dem Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest vom 15.03.2007 – P-143.3/72- wird wie folgt berichtigt:

„Gegen den Planfeststellungsbeschluss der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest (Aktenzeichen P-143.3/72 vom 15. März 2007; bekannt gemacht im Verkehrsblatt 5/2007, S. 150; ergänzt durch Verkehrsblatt 6/2007, S. 189) kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Örtlich zuständig ist: Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser berichtigten Rechtsbehelfsbelehrung zu dem oben bezeichneten Planfeststellungsbeschluss bei dem für die Anfechtungsklage zuständigen Gericht (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Adresse: wie vor) gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerter einen hierauf gestützten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntniserlangung von diesen Tatsachen beim zuständigen Gericht (Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Adresse: wie vor) stellen und begründen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich ein Kläger/Antragsteller durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.“

Aurich, den 15. Juni 2007
P143.3/72

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Nordwest
Im Auftrag
Frank Hellenbrecht